

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

„Bau der Molch- und Absperrstation Radeland Mitte und Verbindung von OPAL-Nord  
mit der JAGAL-Süd, Az. 27.1-1-105“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 08. August 2024

GASCADE Gastransport GmbH plant im Bereich Baruth/Mark an den Standorten der beiden Erdgasverdichterstationen Radeland 1 und Radeland 2 die Gashochdruckleitungen OPAL-Nord und JAGAL-Süd miteinander zu verbinden. Die hier neu geplante Absperr- und Molchstation „Radeland Mitte“ und die dortige Verbindung der OPAL-Nord mit der JAGAL-Süd dient der künftigen Ableitung von Wasserstoff (H<sub>2</sub>) von den Einspeisepunkten in Lubmin in Richtung Radeland und weiter in Richtung Südwesten über Bobbau (Sachsen-Anhalt), Rückerdorf (Thüringen), Reckrod (Hessen) bis nach Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz).

Die GASCADE Gastransport GmbH beantragte mit Schreiben vom 24.06.2024, für das Vorhaben „Bau der Absperr- und Molchstation Radeland Mitte und Verbindung von OPAL-Nord mit der JAGAL-Süd“ der GASCADE Gastransport GmbH die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III B (Lindenbrück), das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop (Silbergrasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung < 10 %), eventuell betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben Bau der Absperr- und Molchstation Radeland Mitte und Verbindung von OPAL-Nord mit der JAGAL-Süd keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Das Vorhaben befindet sich im östlichen Randgebiet des WSG Zone III B Lindenbrück. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes sowie der im Untergrund anstehenden fein- bis mittelsandige Substrate ist eine recht hohe Schutzfunktion für das Grundwasser gegeben. Es ist zudem nicht mit einer Notwendigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen zu rechnen. Bei Einhaltung der allgemeinen technischen Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten innerhalb des WSG können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“, das dem Schutz des § 26 BNatSchG unterliegen.

Laut § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 der LSG-Verordnung (LSG-VO) über „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ ist es genehmigungsbedürftig, die Böden zu versiegeln sowie die Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern. Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Aus Sicht des LBGR wird der Charakter des Gebietes nicht verändert, da die zu versiegelnde Fläche (81 m<sup>2</sup>) kleinräumig ist und sich in der Nähe der bestehenden Anlagen befindet. Das Vorhaben läuft dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nur unerheblich zuwider.

Das Vorhaben liegt zwischen den beiden Erdgas Verdichter Stationen Radeland 1 und 2 sowie die Leitungstrasse, die als Vorbelastung des Landschaftsbildes dienen. Im geplanten Vorhabenraum besteht auch die Vorbelastung insbesondere hinsichtlich der Bodenstruktur, durch die bestehenden Verdichterstationen und Ferngasleitungen. Das weitere Umfeld besteht aus ausgedehnten Waldflächen, größtenteils bestehend aus mittelalten Kiefern-Monokulturen. Zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird es durch den Bau der Molch- und Absperrstation nicht kommen, da es sich dabei um ein kleinräumiges Vorhaben mit der Herstellung erdverlegter Leitungen in vorbelastetem Gebiet handelt. Die Flächen sind aufgrund des Kiefernwaldes nicht von Straßen oder Siedlungen einsehbar.

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner neuen oder größeren Beanspruchung der Vegetationsbestände des gesetzlich geschützten Biotops, als bereits derzeit durch das bereits durch das LBGR plangenehmigte Vorhaben, Verbindung EUGAL-JAGAL-OPAL. Diese Flächen können am Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt und rekultiviert werden. Diese Flächen sind durch den Leitungsbau erst entstanden. Vor dem Leitungsbau waren an diesen Standorten Kiefernwälder. Diese Flächen werden ausschließlich temporär baubedingt beansprucht und können nach dem Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt und rekultiviert werden. Die Silbergrasfluren stellen sich nach dem Leitungsbau rasch wieder ein und sind in den Leitungsschneisen auf vielen Kilometern Länge verbreitet.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal im Vorhabenbereich die bereits bestehende Ferngasleitungen verlaufen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitungen der GASCADE Gastransport GmbH.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch Nebenbestimmungen in der Zulassung können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 1, 11)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe